

## Antrag Nr. 27

der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen  
an die 179. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien  
am 25. Mai 2023



Sozialdemokratische  
Gewerkschafter:innen  
in der Arbeiterkammer Wien

### **Umgehender parlamentarischer Beschluss des Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG) inklusive Schutzbestimmungen für Mieter:innen**

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG) zum Ausstieg aus der fossil betriebenen Wärmebereitstellung (Heizöl, Kohle, Erdgas) bis 2040 wurde bereits im Juni des Vorjahres zur Begutachtung versendet, es ist jedoch immer noch nicht beschlossen. Dieses Gesetz ist ausdrücklich zu begrüßen, weil es ein wichtiges ordnungsrechtliches Instrument zur Dekarbonisierung in der Raumwärme ist.

Um aber die Ziele des EWG in der Praxis zu erreichen, bedarf es der Bereitschaft der Bevölkerung, die Maßnahmen, die in die Sphäre der Bewohner eingreifen – etwa die Stilllegung hunderttausender Gasetagenheizungen und die Pflicht zum Umstieg auf zentrale Heizungsanlagen – mitzutragen. Dafür braucht es Rechtssicherheit und auch eine Gewährleistung, dass keine überbordenden Kosten auf die Mieter:innen zukommen.

Daher hat die Arbeiterkammer bereits in ihrer Stellungnahme zum EWG einen wohnrechtlichen Schutzschirm gefordert, bestimmte Grundsätze sollten im EWG selbst implementiert werden: Etwa ein Schonungsprinzip, Entschädigungen für Bewohner:innen bei wesentlichen Beeinträchtigungen und ein Überwälzungsverbot für Kosten der Umstellung weder direkt noch indirekt auf die Mieter:innen.

**Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien weist auf die Dringlichkeit eines raschen Beschlusses des Erneuerbaren-Wärme-Gesetzes im Parlament hin und fordert daher die parlamentarischen Parteien auf,**

**umgehend das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG) zu beschließen, zugleich sicherzustellen, dass die Grundsätze eines wohnrechtlichen Schutzschirmes – wie Duldungspflicht, Schonungsprinzip, Entschädigungen der Bewohner:innen bei wesentlichen Beeinträchtigungen, Weiterverrechnung nur angemessener echter Betriebskosten und die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung – bereits im EWG festgelegt werden, und die Kosten der Umstellung von einer dezentralen Wärmeversorgung auf eine zentrale Versorgung sowie der Stilllegungsverpflichtung weder direkt noch indirekt auf die Mieter:innen überwälzt werden.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich